

# Haus- und Badeordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH

Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“, Rohrer Straße, 98617 Meiningen

## Sehr geehrter Gast,

herzlich willkommen im Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“ in Meiningen. Um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und einen reibungslosen Ablauf im Freizeitzentrum zu gewährleisten, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Form der hiesigen Haus- und Badeordnung.

### § 1 Betreiberin, Bestandteil Nutzungsvertrag

- (1) Betreiberin der Bäder, der Sauna und der Gastronomie auf dem Gelände ihres Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ sind die Stadtwerke Meiningen GmbH.
- (2) Diese in der Haus- und Badeordnung formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des (Nutzungs-)Vertrages zwischen der Betreiberin und dem/der Nutzer/-in (im Folgenden „Gast oder Gäste“ genannt) des Freizeitzentrums mit seinen Einrichtungen (Hallenbad, Freibad [im Folgenden auch „Bad oder Bäder“ genannt], Sauna sowie gastronomische Einrichtungen) und Anlagen (z. B. Außenanlagen).
- (3) Die Haus- und Badeordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH dient ausdrücklich auch der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ und ist daher für alle Gäste, insbesondere des Hallenbades, Freibades und der Sauna verbindlich. Letztere (Badegäste, Saunagäste) erkennen mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende (Sicherheits-)Regelungen (z. B. für Saunen, Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für die reguläre Nutzung des Freizeitzentrums sowie den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### § 2 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die jeweiligen Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang/Auslage im Freizeitzentrum bekanntgegeben bzw. sind auf den Internetseiten der Betreiberin unter <http://www.stadtwerke-meiningen.de> einsehbar. Die jeweils einschlägigen Preislisten sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- (2) Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.
- (3) Entgelte sind sofort in bar, per EC- oder Kreditkartenzahlung an die Betreiberin zu zahlen. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Die an der Kasse des Bades erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades/der Sauna aufzubewahren. Bereits erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Der Aufenthalt im Freizeitzentrum ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Badezone/das Saunabad ist spätestens 15 Minuten vor der jeweils einschlägigen Schließzeit zu verlassen.
- (6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Bäder/der Sauna im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (7) Für Sonderveranstaltungen, die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

### § 3 Zutritt/Zutrittsberechtigung

- (1) Der Besuch des Freizeitzentrums steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Gast muss für die Nutzung der Bäder bzw. der Sauna im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Jeder Gast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Werfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben u. ä. so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Dazu hat er diese bspw. am Körper (z. B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben (z. B. Leihgaben) bzw. nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Insbesondere aus Sicherheitsgründen sind weitergehende Regelungen und altersbedingte Nutzungsbeschränkungen in den jeweiligen Nutzungsbereichen (z. B. Saunaaanlagen, Wasserrutschen, Solarien u. ä.) möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder/Sauna nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt – insbesondere aus Gründen der Sicherheit bzw. Hygiene u. a. folgenden Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

### § 4 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen/Anlagen des Freizeitzentrums einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In den einzelnen Nutzungsbereichen des Freizeitzentrums gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung; diese sind zu beachten.
- (4) Sämtliche Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollokoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Gast oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. In der Saunaaanlage ist Fotografieren und Filmen verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.
- (7) Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare schneiden oder färben u. ä. ist in den Sanitäreinrichtungen des Freizeitzentrums nicht erlaubt.
- (8) Das Benutzen von Kaugummis hat zu unterbleiben.
- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- bzw. Saunabetrieb typischen Gefährdungen durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (11) Im gesamten Freizeitzentrum gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich im Außengelände und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt; die hier bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet; die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Garderobenschränke und/oder Werffächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung des Bade-/Saunabereiches zur Verfügung. Der Gast ist für das Einbringen seiner (Wert-) Sachen in den/das und das Verschließen des Garderobenschrankes/Werffaches sowie die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Auf die Benutzung von Garderobenschränken/Werffächern besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werffächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

### § 5 Besondere Regeln für den Verzehr und die Gastronomie

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In der Sauna und im Hallenbad dürfen mitgebrachte Speisen nicht verzehrt werden. In der Gastronomie, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen/der Verzehr von alkoholischen Getränken ist generell untersagt.

Stand: 01.06.2017

- (2) Die Gastronomie in der Gaststätte ist ausschließlich in Straßenbekleidung zu betreten; die Gastronomie im Hallenbad und im Freibad darf nur in Badebekleidung; die Gastronomie im Saunabereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

#### **§ 6 Besondere Verhaltensregeln im Badebetrieb**

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
- (2) Vor der Benutzung der (Nicht-/Schwimmer)Becken ist eine Körperreinigung unter der Dusche vorzunehmen.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.
- (5) Die Benutzung von Startblöcken und Wasserrutschen geht über die im normalen Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und erfolgt auch stets auf eigene Gefahr; jeder Gast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Im Freibad dürfen Ballspiele nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

#### **§ 7 Besondere (Verhaltens-)Regeln für die Saunaaanlage**

- (1) Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Für diese Saunaaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e. V. maßgeblich. Insbesondere Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Gast besondere Vorsicht.
- (3) Die Saunaaanlage ist ein textiltreier Bereich. Die Benutzung der Schwitzräume ist daher nur unbekleidet gestattet.
- (4) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (5) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- (6) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (7) Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (8) In Dampf- und Warmluft Räumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (9) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaeinbauten einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (10) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (11) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmluft Räumen nicht getragen werden.
- (12) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (13) In Ruheräumen müssen sich die Gäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (14) Sexuelle Handlungen, Darstellungen o. ä. sind verboten.

#### **§ 8 Ansprechpartner, Hausrecht**

- (1) Das Personal des Freizeitentrums „Rohrer Stirn“ steht zu den jeweiligen Öffnungszeiten für alle Fragen zur Verfügung.
- (2) Das Personal des Freizeitentrums „Rohrer Stirn“ der Betreiberin ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anordnungen und Weisungen des Personals ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere dann, wenn dies der Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Nutzungsbereichen des bzw. dem Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“ dient. Die Betreiberin bzw. deren Personal sind insbesondere aus den vorgenannten Gründen bzw. wegen Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung auch berechtigt, Gäste des Hauses zu verweisen und Hausverbote auszusprechen. Ausgesprochene

Verweise und Hausverbote können sofort vollzogen werden, wenn dies aufgrund wiederholter Verstöße oder insbesondere aus Sicherheitsgründen geboten ist. In den vorgenannten Fällen wird ein gezahltes Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- (3) Jegliche Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten o. ä. sowie die Nutzung des Freizeitentrums zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

#### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gäste benutzen das Freizeitzentrum „Rohrer Stirn“ auch auf eigene Gefahr. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freizeitentrums abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin ist insbesondere die Zurverfügungstellung der Einrichtungen zu den Öffnungszeiten, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Verkaufspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freizeitzentrum zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Bei Beschädigung der Sachen durch Dritte gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder in ein Wertfach o. ä. begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 3 Abs. 3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlensystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Nutzer erhält den Betrag erstattet, falls der verlustige Gegenstand aufgefunden wird.

#### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Betreiberin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Angaben des Gastes im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des (Nutzungs-)Vertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen (Nutzungs-)Bereiche des Freizeitentrums werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

#### **§ 11 Beschwerdestelle, Streitbeilegungsverfahren**

- (1) Für Fragen, Reklamationen oder Beanstandungen steht Ihnen jederzeit das Personal des Freizeitentrums „Rohrer Stirn“ zur Verfügung. Sie können Ihre Beschwerde aber auch richten an: Stadtwerke Meiningen GmbH, Beschwerdestelle, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen, Tel. 03693 484-120, Fax: 03693 484-110 oder E-Mail: [beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de](mailto:beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de).
- (2) Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nehmen an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) betreffend ihre (Nutzungs-) Verträge Freizeitzentrum auch nicht teil.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Ist diese Haus- und Badeordnung bzw. sind ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam bzw. nicht Bestandteil des (Nutzungs-)Vertrages geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **01.06.2017** in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Haus- und Badeordnungen/ABG ihre Wirksamkeit.

**Die Stadtwerke Meiningen GmbH  
wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.**